

A N F R A G E von Eva Torp (SP, Hedingen), Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Michael Welz (EDU, Oberembrach)

betreffend Fruchtfolgeflächen im Kanton Zürich

1992 hat der Kanton Zürich im Auftrag des Bundes und im Rahmen des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) zusammen mit dem Bund die besten Böden des Kantons Zürich als FFF erhoben und inventarisiert und 1995 im Richtplan so bezeichnet und damit rechtlich verbindlich geschützt. Dieser Mindestumfang an FFF beträgt 44'400 ha netto und muss als Bundesaufgabe dauernd erhalten bleiben.

Unabhängig davon führte der Kanton Zürich eine eigene Bodenerhebung durch, in welcher er die Böden auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Bodeneignungsklassen einteilte (1988 bis 1997). In RRB 1008 vom 12. Juli 2006 wird dieser Sachverhalt klar aufgezeigt. Die ermittelten fruchtfolgefähigen Flächen entsprechen nicht denjenigen FFF, die im Richtplan eingetragen sind. Es wurden mehr fruchtfolgefähige Böden ermittelt. Nämlich 47'143 ha der Klassen 1 bis 5 (per Ende 1997) und bedingt geeignete der Klasse 6 7'463 ha (per Ende 2003).

Trotzdem kam es zwischen 1997 und 2003 zu einem Flächenverlust der Böden der Klassen 1 bis 5 von gut 7'000 ha (Raumbeobachtung Dezember 2000, Seite 18 und Zürcher Umweltp Praxis, Umweltbericht 2004, Seite 38). Es muss damit gerechnet werden, dass in der Zeitspanne von 2003 bis heute nochmals der gleiche Anteil an besten Böden verloren ging.

Der Kanton stützt sich seit 1997 bei der Angabe von FFF bundesrechtswidrig stets auf die in seiner eigenen Bodenerhebung ermittelten fruchtfolgefähigen Böden ab und nicht auf die tatsächlich vorhandenen inventarisierten und im Richtplan eingetragenen FFF.

In der Erklärung zum KEF (2008, Antrag 22) wurde der Regierungsrat aufgefordert, 44'400 ha Fruchtfolgeflächen langfristig zu sichern. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die tatsächlich noch vorhandenen richtplanerischen FFF zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt bis heute nicht vor.

Bei Projekten, die richtplanerische FFF beanspruchen, argumentiert der Kanton oft, es handle sich um «schlechte» FFF und damit könne dem Projekt stattgegeben werden. So wurde unlängst beim neuen Golfplatzprojekt in Wettswil im Rahmen einer Machbarkeitsstudie u.a. erklärt, das Projekt könne bewilligt werden, falls nur FFF der Klasse 6 beansprucht würden. Diese FFF sind jedoch im Richtplan als solche eingetragen.

Das Bundesgericht hielt in seiner Entscheid im letzten Jahr zum ersten Golfplatzprojekt in Wettswil/Bonstetten fest: «Auch sofern die Böden zu Recht der Eignungsklasse 6 zugewiesen wurden, gehören sie gemäss kantonalem Richtplan zu den Fruchtfolgeflächen, die grundsätzlich der Landwirtschaftszone zugewiesen werden müssen.»

Wie eingangs bereits erwähnt, muss der Kanton den im Sachplan FFF festgelegten und inventarisierten Mindestumfang von netto 44'400 ha FFF dauerhaft erhalten.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum befürwortet der Kanton das neue Golfplatzprojekt in der Ebene von Wettswil-Bonstetten, sofern nur FFF der Klasse 6 beansprucht würden, trotz des eindeutigen Entscheides des Bundesgerichtes vor einem Jahr?

Aus diesem Entscheid ergeben sich Anschlussfragen:

2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Mindestumfang an FFF dauernd erhalten bleibt (gemäss Art. 30 Abs. 2 Raumplanungsverordnung)?
3. Ist der RR bereit, zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen in Bauzonen, Planungszonen für unerschlossene Gebiete in Bauzonen zu bestimmen gemäss Art. 30 Abs. 2 Raumplanungsverordnung? Wenn nein, warum nicht?
4. Zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen werden neu Aufwertungen von Böden durchgeführt. Werden dabei Böden der richtplanerisch erfassten FFF aufgewertet oder Böden ausserhalb des richtplanerischen Inventars? Falls das zweite (auch) zutrifft: Werden diese Flächen durch einen nachträglichen Eintrag in den kantonalen Richtplan gesichert?
5. Der Kanton weist darauf hin, dass Böden der Eignungsklasse 6 nur «bedingt» als FFF geeignet sind. Nun gibt es auch in den durch den Richtplan gesicherten FFF Böden dieser Eignungsklasse. Ist der RR bereit, diese aufzuwerten unter dem Aspekt der laufenden Bodenverbesserungsmassnahmen?
6. Die Raumplanungsverordnung schreibt in Art. 28 Abs. 2 vor, wie der Kanton seine FFF aufzuzeigen hat: «Dabei geben sie für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen an; sie , zeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.» Ist der RR gewillt, diese Angaben mit dieser Detailgenauigkeit anzugeben? Falls nicht, warum nicht?
7. Ist der Regierungsrat gewillt, bis zur Fertigstellung der neuen Erhebung, oder bis feststeht, dass der Kanton Zürich den Mindestumfang an FFF einhält, ein Moratorium (Sistierung aller laufenden und neuen Projekte / Bau- und Umzonungsstopp) zum Schutz für alle richtplanerisch ausgewiesenen FFF anzuordnen, insbesondere inklusive und vorbehaltslos derjenigen der Eignungsklasse 6?

Eva Torp
Robert Brunner
Michael Welz